



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

ZENTRALE HOLZSCHNITZELHEIZUNG

REGLEMENT

1. Zweck.....	3
2. Anlagen	3
3. Begehren für Fernheizungsanschlüsse	3
4. Durchleitungsrechte.....	3
5. Anschluss an die Fernheizung	4
6. Schutz vor Anlagen und Leitungen	4
7. Veränderung der abonnierten Holzheizung	4
8. Stilllegung von Hausanschlüssen	4
9. Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen	4
10. Meldepflicht.....	4
11. Plombierte Anlageteile.....	4
12. Zutritt zu den Anlagen.....	4
13. Einschränkung der Wärmeabgabe	5
14. Liefersperre	5
15. Wärmemessung	5
16. Tarife	5
17. Verwaltung	5
18. Beschwerden	5
19. Strafbestimmungen	5
20. Beilagen.....	6
21. Inkraftsetzung.....	6

Zentrale Holzsnitzelheizung - Reglement

vom 22. August 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birrwil, gestützt auf den § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

1. Zweck

Die „Zentrale Holzsnitzelheizanlage“ Birrwil (Fernheizungsanlage) ist ein selbständiges Werk der Politischen Gemeinde Birrwil, nachstehend GEMEINDE genannt.

Die GEMEINDE betreibt eine Fernheizungsanlage, die hauptsächlich mit Holzsnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die Nutzung von einheimischer Holzenergie und die Substitution von dezentralen Feuerungen.

Für Gebäude, die sich innerhalb eines ausgeschiedenen Gemeindegebietes befinden, wird auf Begehren Heizenergie zur Verfügung gestellt.

Für Gebäude ausserhalb dieses Gebietes kann unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Kapazität ebenfalls Heizenergie geliefert werden. Der Gemeinderat entscheidet fallweise.

2. Anlagen

Die Fernheizungsanlage besteht aus zwei Ofenlinien, den Hauptleitungen, den Anschlussleitungen und den Übergabestationen. Diese Anlagen werden von der GEMEINDE erstellt und unterhalten.

3. Begehren für Fernheizungsanschlüsse

Gesuche für Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes des Kellergrundrisses im Doppel mit Angabe der Anschlussleistung gemäss SIA 384/2, an die GEMEINDE zu richten. Eine mögliche Kapazitätsbeanspruchung für einen späteren Ausbau ist mit dem Begehren anzugeben.

Wenn genügend freie Kapazität vorhanden ist, schliesst die GEMEINDE mit dem Gesuchsteller einen Fernwärmelieferungsvertrag ab (Beilage 3), in welchem die Tarife gemäss dem Tarifblatt für die Abgabe von Fernwärme (Beilage 2) festgelegt sind. Das Reglement «Zentrale Holzsnitzelheizungsanlage» ist ein integrierender Bestandteil des Fernwärmelieferungsvertrages.

4. Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte und Leitungsbaurechte auf dem Grundstück des Gesuchstellers sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

5. Anschluss an die Fernheizung

Die GEMEINDE erlässt für die Ausführung der Anschluss-Installationen besondere „Technische Weisungen“ (Beilage 1).

6. Schutz vor Anlagen und Leitungen

Jeder Betreiber einer Anlage im Sinne dieses Reglementes verpflichtet sich, die im Eigentum der GEMEINDE befindliche Anschlussleitung und Übergabestation gegen Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit der GEMEINDE zu sichern und/oder zu verlegen. Der Grundeigentümer hat die Kosten der Veränderung zu tragen. Vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten ist die Lage von Leitungen bei der GEMEINDE zu erheben.

7. Veränderung der abonnierten Holzheizung

Veränderungen dürfen nur im Einverständnis mit der GEMEINDE ausgeführt werden. Bedingt die Veränderung neue Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, ohne Berücksichtigung der früher geleisteten Gebühr. Bedingt die Veränderung keine neuen Anlagen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Gebühr.

8. Stilllegung von Hausanschlüssen

Nicht mehr benutzte Hausanschlüsse können auf Kosten des Hauseigentümers stillgelegt werden. Geleistete Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

9. Inbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen

Stillgelegte Hausanschlüsse können auf Kosten des Hauseigentümers wieder in Betrieb genommen werden.

10. Meldepflicht

Störungen sowie ausserordentliche Erscheinungen und Beschädigungen an Anlagen und Apparaten sind der GEMEINDE unverzüglich zu melden. Diese hat die nötigen Massnahmen rasch in die Wege zu leiten.

11. Plombierte Anlageteile

Die GEMEINDE kann Anlageteile des Bezügers plombieren. Der Eingriff in die von der GEMEINDE plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

12. Zutritt zu den Anlagen

Der Bezüger hat den von der GEMEINDE dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten. Der Zugang ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Bezügers.

13. Einschränkung der Wärmeabgabe

Wird die Fernwärmezufuhr infolge Betriebsstörungen unterbrochen, kann der Bezüger keine Ersatzansprüche aus daraus entstehenden Schäden geltend machen. Die GEMEINDE ist verpflichtet, die Störung raschmöglichst zu beheben. Voraussehbare Unterbrechungen müssen den Bezügern rechtzeitig angezeigt werden.

14. Liefersperre

Bei Verletzungen dieses Reglements ist die GEMEINDE nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

15. Wärmemessung

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die von der GEMEINDE gelieferten Wärmemesseinrichtungen. Der Bezüger hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtiges Funktionieren bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % vom Sollwert, so trägt die GEMEINDE die Kosten der Prüfung; andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Liegt infolge eines defekten Wärmezählers kein genaues Messergebnis vor, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahren berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch rechnerisch gemäss abonniertes Leistung festgelegt.

16. Tarife

Die Verrechnung der Fernwärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen, jährlich vom Gemeinderat erlassenen Tarifblatt (Beilage 2). Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Spezialtarife festlegen.

17. Verwaltung

Die Verwaltung inkl. Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeganzlei.

18. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

19. Strafbestimmungen

Verletzungen dieses Reglementes können vom Gemeinderat mit Busse bestraft werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

20. Beilagen

Beilage 1 Technische Weisungen Zentrale Holzsnitzelheizungsanlage

Beilage 2 Tarife Zentrale Holzsnitzelheizungsanlage

Beilage 3 Wärmelieferungsvertrag

Die Beilagen 1 – 3 sind integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

21. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022.

Birrwil, den 25.11.2022

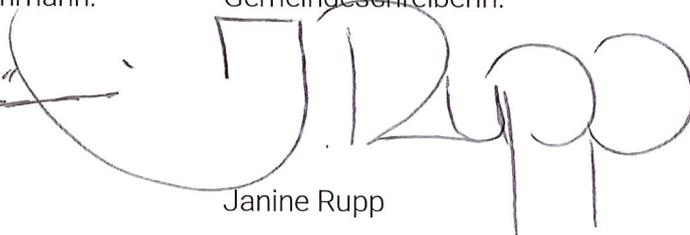
GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:



Max Härry



Janine Rupp



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

Technische Weisungen

Zentrale Holzsnitzelheizung

Technische Weisungen und Anschlussbedingungen

Allgemeine Richtlinien

Die kundenseitige Hausstation und die dazugehörigen Installationen müssen den gängigen Regeln und Richtlinien entsprechen und fachmännisch installiert, betrieben und unterhalten werden.

Indirektes System

Liegenschaften und Wärmebezüger werden indirekt an das Nahwärmesystem angeschlossen. Das heisst, dass in den Hausstationen eine Systemtrennung mittels Wärmetauscher zu erfolgen hat.

Vorlauftemperatur

Die Vorlauftemperatur des Nahwärmenetzes wird starr oder gleitend aufgrund der Aussentemperatur geregelt. Die maximale VL-Temperatur beträgt dabei 85°C.

Rücklauftemperatur

Die Rücklauftemperatur ab der Hausstation des Kunden darf 55°C nicht überschreiten. Die kundenseitigen Anlagen und Regelungen sind entsprechend auszulegen und einzustellen.

Wassermenge

Die dem Kunden an der Wärmeübergabestelle zur Verfügung stehende Wassermenge ergibt sich aus der vertraglich festgelegten Anschlussleistung und der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf von 30°C.

Betriebsdruck und Druckverlust

Die kundenseitigen Hausstation und Verbindungsleitung von der Hauszuleitung zur Hausstation müssen auf einen Nenndruck von 6 bar ausgelegt und entsprechend geprüft sein.

Den Kunden stehen an der Wärmeübergabestation 5 m Ws Druckdifferenz zur Verfügung. Die Differenzdruckregler in den Wärmeübergabestationen sind auf diesen Wert einzustellen. Die Lieferung, Montage und korrekte Einstellung des Differenzdruckreglers obliegt dem Wärmebezüger.



Gemeinde Birrwil
Leben am Wasser

Tarife

Zentrale Holzsplitzelheizung

Tarife

Tarifmodell

Zur Vergütung der vom Versorger zur Verfügung gestellten Wärmeleistung sowie der gelieferten Wärmeenergie besteht ein zweigliedriges Tarifmodell:

- Jahresgrundpreis in CHF/kW/a, basierend auf der abonnierten Leistung (kW)
- Energiepreis (Rp/kWh), basierend auf der effektiv bezogenen, an der Hausstation gemessenen Wärmeenergie (kWh)

Jahresgrundpreis

Der Kunde bezahlt dem Versorger einen jährlichen Grundpreis. Der Jahresgrundpreis ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Der Jahresgrundpreis ergibt den jährlich zu zahlenden Beitrag an die Amortisation, Wartung und Unterhalt der Installationen des Versorgers.

Der Jahresgrundpreis ist abhängig von der abonnierten Wärmebezugsleistung gemäss Ziff. 2 dieses Vertrages und wird jeweils jährlich per Ende Juni dem Landesindex der Konsumentenpreise nach der folgenden Formel angepasst.

$$G_{\text{aktuell}} = P \times G_{\text{Basis}} \frac{LIK_{\text{aktuell}}}{LIK_{\text{Basis}}}$$

G_{aktuell} = Jahresgrundpreis für das Abrechnungsjahr (in CHF)

G_{Basis} = Basis Jahresgrundpreis (in CHF/kW)

P = Vertragliche Wärmebezugsleistung (in kW)

LIK_{aktuell} = Landesindex für Konsumentenpreise für April des laufenden Jahres
Quelle: Bundesamt für Statistik, Reihe Dez 2010 = 100

LIK_{Basis} = Basis Landesindex für Konsumentenpreise Oktober 2011: 99.6
Quelle: Bundesamt für Statistik, Reihe Dez 2010 = 100

Der Basis-Jahresgrundpreis beträgt CHF 184.00 /kW Anschlussleistung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST), von derzeit 7.7 %, ist in diesem Betrag nicht enthalten, sie wird jeweils separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Der Jahresgrundpreis ist jeweils hälftig Ende Dezember und Ende Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erfolgt der Lieferungsbeginn auf Anfang der Heizsaison (ca. September), wird der Jahresgrundpreis für ein halbes Jahr verrechnet.

Energiekosten

Der Kunde bezahlt dem Versorger die verbrauchsabhängigen Energiekosten. Die Energiekosten ergeben sich aus dem gemäss Ziffer 6 dieses Vertrages gemessen Wärmebezug in kWh multipliziert mit dem in der Wärmebezugsperiode aktuellen Energietarif.

Der Energietarif ist an den Energieholzindex¹ des Bundesamts für Statistik (BfS) gekoppelt und wird jeweils jährlich per Ende Juni für die nachfolgende Heizperiode anhand folgender Formel angepasst.

$$\text{Energietarif}_{\text{aktuell}} = \text{Energietarif}_{\text{Basis}} \times \frac{\text{Energieholzindex}_{\text{aktuell}}}{\text{Energieholzindex}_{\text{Basis}}}$$

Energietarif_{aktuell} = Energietarif für die aktuelle Heizperiode (Rp./kWh)

Energietarif_{Basis} = Basis Energietarif in (Rp./kWh)

Energieholzindex_{aktuell} = Energieholzindex des BfS für Durchschnitt Nov.-März der betreffenden Heizsaison

Quelle: Bundesamt für Statistik, Reihe Sept. 2000 = 100

Energieholzindex_{Basis} = Energieholzindex des BfS für Nov.-März der Heizsaison 2010/11: 114.4

Quelle: Bundesamt für Statistik, Reihe Sept. 2000 = 100

Der Basis-Energietarif beträgt 7.5 Rp./kWh Wärmebezug.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST), von derzeit 7.7 %, ist in diesem Betrag nicht enthalten, sie wird jeweils separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Die vorgenannten Kosten und Preise verstehen sich inklusive aller im Vertrag genannten Dienstleistungen und aller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages bestehenden Abgaben an die öffentliche Hand, jedoch exklusive Mehrwertsteuer. Änderungen dieser Kostenbasis, die ausserhalb des Einflussbereiches des Versorgers liegen, insbesondere die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Abgaben, gehen zu Lasten des Kunden.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Heizkostenabrechnung erfolgt halbjährlich per Ende Juni und Dezember aufgrund der Zählerablesungen. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen.

Die Mehrwertsteuer (MWST), von derzeit 7.7 %, ist in den vorgenannten Beträgen nicht enthalten. Sie wird jeweils separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Bei allen Rechnungen über gelieferte Wärme bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

¹ Aktueller Index wird durch das BfS veröffentlicht (kostenpflichtig) oder kostenfrei auf www.holzenergie.ch



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

vom XX.XX.XXXX

zwischen

Hans Muster, Strasse 1, 5708 Birrwil

nachstehend Kunde genannt

und

Einwohnergemeinde Birrwil, 5708 Birrwil

vertreten durch
den Gemeinderat Birrwil

nachstehend Versorger genannt

für die Lieferung von Wärme an die neu erstellte Liegenschaft auf der Parzelle Nr. XXX
Strasse 1, 5708 Birrwil

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung	3
3	Bestand der Wärmelieferungen, Unterbrechungen, Schadenvermeidung	4
4	Haftung	4
5	Eigentumsverhältnisse	5
6	Messung	5
7	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	5
8	Dienstbarkeiten	5
9	Streitigkeiten	6
10	Vertragsdauer / Kündigung	6
11	Rechtsnachfolge	6
12	Ausfertigung, Anhang	6

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Versorger und der Kunde schliessen den vorliegenden Vertrag ab, um die Lieferung von Wärme an die folgende Liegenschaft zu regeln.

Neubau auf der Parzelle- Nr. XXX, Strasse 1, 5708 Birrwil (siehe Situationsplan im Anhang)

- 1.2 Der Versorger deckt die Heizlast primär aus einer Holzschnitzelfeuerung ab. Die Betriebsführung der Anlage ist Sache des Versorgers.
- 1.3 Der Versorger besorgt die Planung, den Bau, den Betrieb und die Wartung aller Anlagen und Komponenten von der Wärmeerzeugung bis zu den Absperrarmaturen am Hauseintritt des Kunden.
- 1.4 Die Absperrarmaturen am Hauseintritt des Kunden bilden die Liefer- und Eigentums- grenze. Die Absperrarmaturen sind im Eigentum des Versorgers.
- 1.5 Für die Übergabe der Wärmeenergie im Gebäude des Kunden installiert der Kunde eine Hausstation mit einem Wärmetauscher als Systemtrennung nach Vorgabe des Versor- gers. Der Kunde installiert den Wärmezähler des Versorgers in seiner Hausstation.
- 1.6 Die Wärmelieferung beginnt nach Fertigstellung der erforderlichen heizungstechnischen Installationen und nach der gegenseitigen Unterzeichnung des vorliegenden Wärmelie- ferungsvertrags.

2 Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung

- 2.1 Der Versorger liefert und der Kunde bezieht den gesamten Heizwärmebedarf für die in Art. 1.1 erwähnte Liegenschaft.
- 2.2 Der Versorger liefert dem Kunden eine abonnierte Wärmeleistung von 5 kW mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 85°C. Die beanspruchte Leistung darf die vertraglich vereinbarte Leistung (abonnierte Leistung) nicht überschreiten.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt die abonnierte Wärmeleistung gemäss Wärmelieferungsver- trag zu beziehen. Wird dieser Leistungswert überschritten, so verpflichtet sich der Kun- de, den bisherigen Leistungsbezug vertraglich anzupassen. Vorher muss vom Versorger geprüft werden, ob die nötigen Voraussetzungen für eine erhöhte Wärmelieferung ge- schaffen werden können.

3 Bestand der Wärmelieferungen, Unterbrechungen, Schadenvermeidung

- 3.1 Die Wärmelieferung erfolgt während der Heizsaison ununterbrochen. Die Heizsaison erstreckt sich von ca. Mitte September bis ca. Mitte Mai. Der Beginn und das Ende der Heizsaison richten sich nach der Witterung (Wärmelieferung erfolgt, sobald und solange die Aussentemperatur während 48 Stunden im Durchschnitt +14°C unterschreitet).
- 3.2 Ausserhalb der Heizperiode findet keine Wärmelieferung statt.
- 3.3 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Feuer, Störungen oder Leckagen, die das Versorgungsnetz des Wärmeverbundes betreffen
 - bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
 - bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben
- 3.4 Voraussehbare Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Kunden rechtzeitig angezeigt. Falls zur Vermeidung einer erheblichen Komforteinbusse erforderlich, wird die Wärmeversorgung mittels Einsatz einer mobilen Heizzentrale (Öl) sichergestellt.

4 Haftung

- 4.1 Jede Partei trägt das Betriebsrisiko, die Haftpflicht sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.
- 4.2 Jede Partei hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Betrieb ihrer Anlagen entstehen können.
- 4.3 Bezüglich der Haftpflicht gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Führt eine Mindererfüllung des Versorgers zu einer reinen Komforteinbusse, ist eine Haftung des Wärmeversorgers ausgeschlossen.

5 Eigentumsverhältnisse

Anlage	Versorger	Kunde
Holzschnitzelfeuerung, Wärmeerzeugung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmenetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanschlussleitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Absperrarmaturen beim Hauseintritt (Liefergrenze)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Messeinrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausstation mit Wärmetauscher, Regulierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hausinterne Installationen nach Absperrarmaturen beim Hauseintritt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

6 Messung

- 6.1 Die für die Abrechnung und sonstigen nach diesem Vertrag notwendigen Messungen erfolgen an den jeweiligen Mess- und Abrechnungsstellen in der Hausstation. Die Messung ist Eigentum des Versorgers.
- 6.2 Die Kosten für den Betrieb der Hausstation und deren Komponenten, sowie die Kosten für die benötigte Hilfsenergie (Strom, Strom für Messung, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Die Messeinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Versorgers montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Versorgers die Wärmezufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Vom Kunden verursachte Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu dessen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, an den Messeinrichtungen beobachtete Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen dem Versorger sofort zu melden.

7 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Versorger ist berechtigt, die Hauszuleitung auf dem Grundstück des Kunden zu erstellen und ab der Hauszuleitung des Kunden weitere Wärmekunden zu versorgen. Der Kunde hat dem Versorger Zugang zu seinen Anlagen und zur Hausstation zum Zwecke von Betrieb, Wartung, Ablesungen und Kontrollen zu gewähren.

8 Dienstbarkeiten

Der Versorger ist berechtigt, die Dienstbarkeiten betreffend Durchleitungs- und Zugangsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten des Versorgers.

9 Streitigkeiten

9.1 Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen ordentlichen Gerichte zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung der einen Partei, dass sie den Streitfall zur gerichtlichen Entscheidung bringen will, auf ein Schiedsgericht einigen.

10 Vertragsdauer / Kündigung

10.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zur schriftlichen Kündigung. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um ein Jahr.

11 Rechtsnachfolge

11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Zustimmung der anderen Vertragspartei bleibt für diesen Fall vorbehalten.

12 Ausfertigung, Anhang

12.1 Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

12.2 Die Anhänge sind Bestandteile dieses Vertrages.

12.3 Änderungen bedürfen der Schriftform.

Birrwil,

Birrwil,

Der Versorger:

GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Der Kunde:

Max Härrli

Janine Rupp

Hans Muster

Anhang 1

Situationsplan

Der folgende Situationsplan zeigt den vorgesehenen Anschluss der Liegenschaft an den Wärmeverbund. Die genaue Leitungsführung steht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht fest.

